Bestallung

jur den Scharffrichter Sanff Jerg Reichlin in dem Reichsfürstens thumb Soben Liechtenstein pro anno 1729

Juwissen, demnach von dem Durchleüchtigsten Fürsten und Herren, herren Joseph Johann Adam, des hentigen Röm. Reichs Fürsten und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, etc. etc. unserem gnädigsten Landtssürsten und herren unterm 12-ten novembris 1728 gnädigst anbesohlen worden, für den in Dero Reichssfürstenthumb Hohen Liechtenstein subsistierenden Scharsfrichter Hanns Jerg Reichlin ein gleiches Formular nach dem Bregenzischen Spann-Zettel ad ratissicandum pro anno 1729 gehorsambst einzusschichen, als ist gegenwärtige Bestallung und Verhaltungs Instruction nachsolgendermaßen eingerichtet worden.

Eritlichen soll gemelter Magister Hans Jerg Reichlin in diesem Reichssürstenthumb Hohen Liechtenstein, wan und so oft die Oberbeamte seiner nottdürsstig werden, sich als ein Nachrichter in allem dem, das einem Scharffrichter zu thun gebühret, gebrauchen lassen.

Bumanderten soll ihme jährlichen zum Warth- und Dienstgeld sambt den hernach beschriebenen seine Beiohnung und Zehrungen aus der Hochfürstl. Verwaltung bezahit werden Zwen und fünfizig gulden.

Drittens soll das Wasenmeister-Ambt gemelten Scharffrichter in diesem Reichssürstenthumb, so with er dasselbe erraichen und versehen kann, allenthalben zustehen, und jhme durch jemandts darinnen kein Eintrag oder Eingriff beschen.

Für das Bierte solle dem Scharffrichter von jedem großen Richten, als mit dem Rad, Viertheilen, Brandt, lebendig vergraben, sechs Gulden, und fahls dergleichen Speesen aus der maleficanten Haab und Guth darzunehmen, acht Gulden; — von dem Kleinen Richten aber, als mit dem Schwerdt, Strang und ertrinkhen für sein Belohnung vier Gulden, hingegen mit Ruthen ausschlagen,

⁽nota bene! aus einem alten Beitalungsbrief von Bregens de anno 1571 fait wörtlich entnommen, mit einigen, die lokalen Berhältnisse betreffenden, Aussassungen)